

**Gebührenbedarfsberechnung 2020  
für den Luftrettungsdienst**

1. Ausgangssituation

Der seit dem 19.12.2019 gültige Gebührentarif für den Luftrettungsdienst wurde vom Rat am 12.12.2019 beschlossen (Vorlage Nr. 2908/2019).

Die Einsatzzahlenentwicklung sowie organisatorische und kostenmäßige Änderungen im Luftrettungsdienst seit 2019 machen eine Gebührenanpassung erforderlich.

2. Rechtslage

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt. Gemäß § 10 RettG NRW werden diese Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten, wobei das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die Organisation der Luftrettung bestimmt sowie den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich festlegt. Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) als Pflichtregelung. Dabei übernimmt einer der Träger die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kerträger).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat zuletzt durch die Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst (Runderlass III 8 – 0714.1.3 vom 25.10.2006, in der Fassung vom 08.02.2011, sogenannter „Luftrettungserlass“) die öffentliche Luftrettung nach den Vorschriften des RettG NRW geregelt. Hierin wurde Köln als Standort sowohl für den Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph 3“ als auch für den Intensivtransporthubschrauber (ITH) „Christoph Rheinland“ festgelegt und die Stadt Köln zum Kerträger für beide Trägergemeinschaften bestimmt. Die Stadt Köln hat mit den jeweils betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 23 ff. GKG NRW abgeschlossen, die durch die Bezirksregierung Köln aufsichtsbehördlich genehmigt wurden:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ (ABl. Reg. K, 18.09.2006, S. 343)

Die Vereinbarung wurde in 2006 durch die Stadt Köln mit insgesamt 11 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kerträger sind die kreisfreien Städte Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen sowie die Kreise Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.

## 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ (ABl. Reg. K, 27.08.2007, S. 277)

Die Vereinbarung wurde in 2007 durch die Stadt Köln mit insgesamt 31 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kernträger sind die kreisfreien Städte Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis, Kleve, Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen und Wesel Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.

In beiden Vereinbarungen ist festgelegt, dass die Stadt Köln für die Einsätze des jeweiligen Hubschraubers Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 14 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung erhebt. Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GKG NRW für das gesamte Gebiet der jeweiligen Trägergemeinschaft.

## 3. Aufgaben der Luftrettung

Die Notfallrettung wird in § 2 RettG NRW definiert und für Luftfahrzeuge im Luftrettungserlass des MAGS NRW konkretisiert. Dabei wird zwischen sogenannten Primäreinsätzen und Sekundäreinsätzen unterschieden:

Primäreinsätze umfassen die schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und deren Transportfähigkeit herzustellen (Versorgungsfunktion). Darüber hinaus stellt auch die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und zur Vermeidung weiterer Schäden einen Primäreinsatz dar (Transportfunktion).

Sekundäreinsätze umfassen den Transport von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach medizinischer Indikation, einschließlich der Spezialtransporte (z.B. Intensivtransporte oder Transporte mit Inkubatoren für Frühgeborene).

Das MAGS NRW weist dem RTH „Christoph 3“ im Luftrettungserlass die Primäreinsätze als vorrangige Aufgabe zu. Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind demgegenüber die Sekundärtransporte. Soweit der RTH nicht verfügbar ist, soll jedoch auch der ITH Primäreinsätze übernehmen und umgekehrt (sogenannter „Dual-Use-Betrieb“). Darüber hinaus können beide Hubschrauber auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von speziellem ärztlichem Personal, Organen, Blutkonserven und Arzneimitteln/Medizinprodukten eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

Da die beiden Hubschraubersysteme im Dual-Use-Betrieb tätig sind, wurde für den RTH „Christoph 3“ und den ITH „Christoph Rheinland“ eine gemeinsame Gebührensatzung erlassen. Für den betroffenen Gebührenschuldner soll es hinsichtlich der Gebührenhöhe unerheblich sein, welches Fluggerät konkret zum Einsatz kommt. Aufgrund dessen wurde im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden ein Tarif kalkuliert, der jeweils auf beide Fluggeräte angewendet wird.

#### 4. Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 19.12.2019 entstandenen Kostenänderungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Für den gebührenrelevanten Teil des Luftrettungsdienstes werden gemäß der Gebührenbedarfsberechnung 2020 Kosten in Höhe von insgesamt 6.642.039 € gemäß Anhang A kalkuliert.

In den Gesamtkosten sind die nachfolgenden Kostenblöcke enthalten:

##### 4.1. Personalkosten der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe von -11- Personal- und Verwaltungsmanagement zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Besetzung der HEMS-Funktion der beiden Hubschrauber belaufen sich auf insgesamt 100.566 € (50.283 € RTH-Besetzung, 50.283 € ITH-Besetzung). Als HEMS (Helicopter Emergency Medical Services) wird pro Hubschrauber jeweils eine Funktion als Notfallsanitäter\*in bzw. Rettungsassistent\*in besetzt. Die Feuerwehr besetzt dabei jeweils ein Viertel der Funktion. Die übrigen drei Viertel werden durch die Leistungserbringer besetzt (vgl. Punkt 4.2).

##### 4.2. Erstattungen an die Leistungserbringer

Die Leistungserbringer (anerkannte Hilfsorganisationen sowie Privatunternehmen) wirken gemäß § 13 RettG NRW im Luftrettungsdienst der Stadt Köln mit. Die rettungsdienstlichen Leistungen wurden an die wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die jährlichen Kosten für die Besetzung der HEMS-Funktion der beiden Hubschrauber belaufen sich auf insgesamt 577.258 €. Die Leistungserbringer besetzen dabei jeweils drei Viertel der Funktion. Das übrige Viertel wird durch die Feuerwehr besetzt (vgl. Punkt 4.1).

##### 4.3. Kosten der Notärzte

Neben Notärzt\*innen, die bei der Stadt Köln angestellt sind, werden auch freiberufliche Ärzt\*innen eingesetzt. Insgesamt entstehen für die Notärzt\*innen Kosten in Höhe von 375.270 € (92.936 € für Notärzt\*innen, die bei der Stadt Köln angestellt sind und 282.334 € für freiberufliche Notärzt\*innen).

##### 4.4. Flugbetriebskosten

Die Betreiberschaft des RTH liegt beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Das BBK legt die Flugkostenpauschale in der Regel jedes Jahr neu fest. Für die Kalkulation ergeben sich jährliche Kosten von 1.265.129 €.

Die Betreiberschaft des ITH wurde im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens der ADAC Luftrettung gGmbH übertragen. Für die Kalkulation ergeben sich jährliche Kosten von 3.092.576 €.

Die Preisdifferenz ergibt sich vor allem daraus, dass im Flugminutenpreis des BBK keine Personalkosten enthalten sind. Der Bund verzichtet auf die Geltendmachung dieser Kosten, die ADAC Luftrettung gGmbH rechnet die Kosten für den Piloten dagegen mit ein. Zudem wird der ITH vorrangig für Sekundäreinsätze verwendet. Sekundäreinsätze dauern in der Regel deutlich länger wie Primäreinsätze, da häufig weitere Stecken zurückgelegt werden.

#### 4.5. Flughafenspezifische Kosten

Der derzeitige Standort der Hubschrauberbetriebsstation am Flughafen KölnBonn umfasst Kosten von insgesamt 587.793 €. Diese fallen vor allem für Miete inkl. Betriebskosten sowie für Start-/ Landegebühen bzw. Gebühren der Deutschen Flugsicherung an. Außerdem kann der RTH am Flughafen nicht wie sonst üblich durch die Bundespolizei betankt werden. Stattdessen muss auf den Lieferanten des Flughafens zurückgegriffen werden, was zu Mehrkosten führt. Daneben fallen noch in geringem Umfang Kosten für den Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens an, in dem sich die Betriebsstation befindet.

#### 4.6. Sonstige Sachkosten

Zusammen mit der Betreiberschaft des ITH wurde die Abrechnung der Einsätze an die ADAC Luftrettung gGmbH vergeben. Auch die Abrechnung der RTH-Einsätze gegenüber den Gebührenschuldern wird durch die ADAC Luftrettung gGmbH vorgenommen. In Form von Fallpauschalen stellt die ADAC Luftrettung gGmbH diese Leistung der Berufsfeuerwehr Köln in Rechnung. Es entstehen Gesamtkosten von 46.445 € für beide Hubschraubersysteme.

Beim medizinischen Verbrauchsmaterial werden Kosten in Höhe von 32.287 € für beide Hubschrauber erwartet.

Für die Dienst- und Schutzkleidung des Einsatzpersonals wird mit Kosten in Höhe von 13.104 € gerechnet. Die Leistungserbringer statten ihr Personal auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Stadt Köln aus und berücksichtigen diese Kosten in ihren Angebotspreisen.

Für den RTH fallen Kosten für Versicherungen (Luftfahrthaftpflicht, Landeplatzhaftpflicht, Gruppenunfallversicherung Ärzt\*innen und HEMS) in Höhe von insgesamt 18.656 € an. Die Versicherungskosten für den ITH sind im Flugminutenpreis des Betreibers ADAC Luftrettung gGmbH enthalten.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet. Es entstehen lediglich Kosten von insgesamt 22.079 €, da die Abschreibungen und Zinsen für die Hubschrauber an sich und einen Großteil der Ausstattung bereits in den Flugbetriebskosten des jeweiligen Betreibers enthalten sind.

#### 4.7. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten berücksichtigen die Kosten, die im rückwärtigen Dienst für den Luftrettungsdienst entstehen. Hierunter fallen z.B. die Organisation des Luftrettungsdienstes, die Bereitstellung der notwendigen Ausstattung (Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Kleidung, Verbrauchsmaterial, etc.), die Einstellung des notwendigen Personals, die Notrufannahme und Einsatzabwicklung in der Leitstelle sowie die Abrechnung mit den eingebundenen Leistungserbringern. Hierfür wird insgesamt mit Kosten in Höhe von 510.876 € für beide Hubschrauber gerechnet.

#### 5. Kostenbereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Luftrettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Es handelt sich dabei nicht um disponible Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach zur Disposition gestellt werden können, sondern um Aufwendungen, die zur gesetzlich geregelten Aufrechterhaltung des Luftrettungsdienstes entweder zwingend erforderlich sind, sich aus der Aufgabenzuweisung ergeben oder aber aus uneinbringlichen Forderungen resultieren. Diese Kosten sind nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Luft-

rettungsdienst zwar zuzuordnen und dementsprechend zu veranschlagen, können aber bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

#### 5.1. Kosten der Leitstelle

In Nordrhein-Westfalen sind auf Kreisebene gemeinsame Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst vorgeschrieben ("einheitliche Leitstelle"). In der Kosten- und Leistungsrechnung können die Kosten der Leitstelle nicht nach Aufgabenbereichen getrennt werden, sondern der Gesamtaufwand wird nach dem Ergebnis einer methodisch durchgeführten Organisationsuntersuchung nach tatsächlichen Einsatzzahlen und dem Zeitaufwand pro Einsatz auf die beiden Aufgabenbereiche Feuerschutz und Rettungsdienst aufgeteilt.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.11.2000 sind die in der einheitlichen Leitstelle entstehenden Kosten gebührenrechtlich aber nach Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten zu differenzieren. Für die Gebührenbedarfsberechnung müssen daher zunächst die Vorhaltekosten hälftig verteilt werden und nur die einsatzbedingten Kosten können dem jeweiligen Aufgabenbereich im Verhältnis der Beanspruchung zugeordnet werden.

Im Ergebnis führt diese zwingende Verteilung zu einer stärkeren Gewichtung der Vorhaltung und somit zu einer geringeren Refinanzierung der Leitstellenkosten über Rettungsdienstgebühren. Die Kostenverteilung erfolgt daher im Verhältnis 60% Rettungsdienst und 40% Feuerschutz. Von den 60% entfallen etwa 99% auf den bodengebundenen Rettungsdienst und etwa 1% auf den Luftrettungsdienst.

#### 5.2. Kalkulatorisches Ausfallwagnis

Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 dürfen die Kosten des Rettungsdienstes, die von Benutzer\*innen verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührendzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sogenannte Gebührenaufschlag zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

#### 6. Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen im Luftrettungsdienst innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen hingegen müssen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Auch diese gesetzliche Regelung macht eine Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Für die Jahre 2016 und 2017 haben sich Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 2.722.526 € ergeben (1.332.155 € in 2016 und 1.390.371 € in 2017). Die Kostenunterdeckungen fließen daher kostenerhöhend in die aktuelle Gebührenkalkulation ein.

#### 7. Gebührenrelevante Kosten

Gemäß Anhang A entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 6.642.039 €.

Diese setzen sich zusammen aus:

- direkten Personalkosten (193.502 €),
- direkten Sachkosten (5.937.661 €) und
- sekundären Kosten (510.876 €).

Diese gebührenrelevanten Kosten sind abschließend um den Saldo der Kostenunterdeckungen der Jahre 2016 und 2017 (2.722.526 €) zu erhöhen, sodass sich insgesamt Kosten in Höhe von 9.364.565 € ergeben.

## 8. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der erwarteten Flugminuten andererseits bestimmt.

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 werden auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung 33.094 Primärflugminuten und 30.537 Sekundärflugminuten, also insgesamt 63.631 Flugminuten für beide Hubschrauber erwartet (Anhang B).

## 9. Ergebnis

### 9.1. Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang C):

Primäreinsatz	147 € pro Flugminute (derzeit 143 €)	Erhöhung um 2,8 %
Sekundäreinsatz	147 € pro Flugminute (derzeit 143 €)	Erhöhung um 2,8 %

### 9.2. Untersuchung mehrerer Patientinnen / Patienten an einer Einsatzstelle bzw. gleichzeitige Beförderung mehrerer Patientinnen / Patienten in einem Hubschrauber

Bei Untersuchung mehrerer Patientinnen / Patienten an einer Einsatzstelle bzw. gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patientinnen / Patienten in einem Hubschrauber wird die Gebühr anteilig von den untersuchten bzw. beförderten Patientinnen / Patienten erhoben.

### 9.3. Sonstige Gebührentarife

Es werden auch Gebühren erhoben für Sachtransportflüge, für den Einsatz des bestellten Hubschraubers ohne Benutzung, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Versucherin oder des Verursachers beruht, für die vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Hubschraubers sowie für Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe (z.B. Luftbeobachtung bei Großbrandereignissen).

## 10. Beteiligung der Krankenkassen

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist dabei Einvernehmen anzustreben.

Den Kostenträgern wurde der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen im Dezember 2020 zur Stellungnahme zugeleitet. Es konnte jedoch kein Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden.

Die Krankenkassen vertreten – unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 KAG – die Auffassung, dass das Jahr 2016 nicht mehr in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden darf, da die Unterdeckung nur bis zum 31.12.2020 hätte ausgeglichen werden dürfen. Sie bestehen auf eine entsprechende Korrektur der Gebührenkalkulation und haben im Rahmen eines Erörterungsgesprächs am 02.11.2021 angekündigt, ein Rechtsgutachten einzuholen, sollte die Stadt Köln die Satzung dennoch in Kraft setzen.

Die Verwaltung ist dagegen der Auffassung, dass – wie bislang in der Vergangenheit praktiziert – die Frist von vier Jahren nach § 6 Abs. 2 KAG durch die gemäß § 14 Abs. 2 RettG vorgeschriebene Beteiligung der Verbände der Krankenkassen gehemmt wird. Das Beteiligungsrecht der gesetzlichen Krankenkassen darf nicht zur Torpedierung des Satzungsrechts der Gemeinden führen. So ist die derzeit gültige Luftrettungssatzung aufgrund der langen Verhandlungsdauer mit den Krankenkassen erst in 2019 (statt wie geplant in 2018) in Kraft getreten und die Jahre 2014 und 2015 wurden abgerechnet. Damals hatten die Krankenkassen dennoch ihr Einvernehmen erklärt. Die Satzung soll daher im Rahmen der Satzungshoheit der Gemeinden – auch ohne Einvernehmen mit den Krankenkassen – noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der abweichenden Rechtsauffassungen hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit von Vorjahren in der Luftrettungssatzung wird parallel eine neue Rettungsdienstsatzung (vgl. Vorlage Nr. 3849/2021) dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine umfassende Neukalkulation sowie die Abrechnung der Jahre 2018 ff. wird im nächsten Jahr dem Rat vorgelegt.

#### 11. Beteiligung der Trägergemeinschaften

Gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaften des RTH und des ITH erhält jedes Mitglied der Trägergemeinschaften einen Entwurf der Gebührensatzung zur Stellungnahme, wobei Einvernehmen über die Satzung anzustreben ist.

Den Mitgliedern der beiden Trägergemeinschaften wurde der Satzungsentwurf im Oktober 2021 zur Stellungnahme zugesandt. Der Abstimmungsprozess wurde am 02.11.2021 einvernehmlich abgeschlossen.

#### 12. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die zu erwartenden gebührenrelevanten Kosten werden durch Gebührenerlöse refinanziert. Die unter Punkt 5 beschriebenen Kosten sind dagegen durch die Stadt Köln zu tragen, da sie nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge sind entsprechend im Teilergebnisplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst veranschlagt. Das Dezernat für Allgemeine Verwaltung und Ordnung wird im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2023 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

#### 13. Sonderposten Gebührenaussgleich

Gemäß § 44 Absatz 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Bilanz anzusetzen. Kostenunterdeckungen sind im Anhang anzugeben.

Die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich ist nur in der Höhe zulässig, die in der Gebührensatzung festgelegt wurde. Wenn eine Gebührensatzung (voraussichtlich) für mehrere Haushaltsjahre aufgestellt wurde, dann ist somit auch festzulegen, welcher Betrag des Sonderpostens in welchem Haushaltsjahr aufzulösen ist.

Für den Bereich der Gebühren für den Luftrettungsdienst wurde im Jahr 2020 erstmals ein Sonderposten für Gebührenaussgleich gebildet, der seitdem fortgeführt wird. Der aktuelle Bestand beträgt 1.805.378,44 €.